

## Entwurf

### Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG, LGBl. für Wien Nr. 31/2003, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. für Wien Nr. 45/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lautet:

„1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8;“

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Anlageninhaber hat der Behörde jährlich einen Bericht gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1 (im Folgenden: EG-PRTR-VO) zu erstatten, und zwar für das jeweilige Berichtsjahr bis längstens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Das erste Berichtsjahr umfasst das Kalenderjahr 2007. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte erlassen. Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.“

3. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Anlageninhaber hat die Behörde jährlich über die Ergebnisse der auf Grund allenfalls vorgeschriebener Genehmigungsaufgaben gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 erforderlichen Überwachung der Emissionen des vergangenen Kalenderjahres bis längstens 31. Mai des Folgejahres zu informieren. In die Ergebnisse dieser Emissionsüberwachung, die bei der Behörde vorliegen, ist jedermann auf Anfrage während der Amtsstunden Einsicht zu gewähren.“

4. § 11 entfällt.

5. § 13 Abs. 1 Z 7 wird durch folgende Z 7 und 8 ersetzt:

„7. gegen die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 erster Satz oder die Bestimmungen der EG-PRTR-VO verstößt;

8. entgegen § 10 Abs. 2 letzter Satz Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht unverzüglich der Behörde meldet;“

6. § 16 samt Überschrift lautet:

#### **„Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft**

**§ 16.** Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8, umgesetzt. Durch § 10 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie durch § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über

die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, näher ausgeführt.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## Vorblatt

### **Problem und Ziel:**

Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, in Kraft getreten am 24.02.2006 (im Folgenden: EG-PRTR-VO), verlangt die Erlassung flankierender innerstaatlicher Bestimmungen betreffend die für bestimmte Anlagenbetreiber verpflichtende jährliche Schadstofffreisetzung/verbringungs-Berichterstattung an die Behörde.

Ziel des gegenständlichen Gesetzes ist es daher, solche die EG-PRTR-VO ergänzenden Vorschriften zu schaffen.

### **Inhalt:**

Die Novelle beinhaltet im Wesentlichen die Festlegung einer Frist für die Abgabe der vorgesehenen Berichte sowie die Normierung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-PRTR-VO. Verweise auf die Vorgängerregelung zu PRTR („EPER“) werden gestrichen.

Auf Grund dieser Streichung erfolgt weiters eine geringfügige Umgestaltung der sonstigen Emissions-Meldepflichten an die Behörde bzw. der Einsichtnahmemöglichkeit in die Ergebnisse der Emissionsüberwachung durch die Bevölkerung.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### Finanzielle Auswirkungen:

- **Kosten für die Stadt Wien:**  
Keine, da nach derzeitigem Wissenstand keine Anlagen in den Anwendungsbereich des Wiener IPPC- Anlagengesetzes fallen.
- **Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:**  
Keine.

#### Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**  
Keine.
- **Sonstige Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**  
Keine.
- **Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**  
Es ist mit keinen konsumentenschutzpolitischen oder sozialen Auswirkungen zu rechnen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anlagen in den Anwendungsbereich des Wiener IPPC- Anlagengesetzes fallen, sind derzeit auch keine umweltpolitischen Auswirkungen zu erwarten; sollten allerdings IPPC-Anlagen errichtet werden, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, so ist die Abgabe von Berichten über Schadstofffreisetzungen und -verbringungen, wie sie in der EG-PRTR-VO vorgeschrieben werden und deren Nichterstattung mit der gegenständlichen Novelle unter Strafe gestellt wird, aus umweltpolitischer Sicht zu begrüßen, da die Übermittlung der genannten Berichte bzw. die Eintragung der Berichtsdaten in ein Register sowohl der Behörde als auch der interessierten Öffentlichkeit einen besseren Überblick über die Emissionen der betroffenen Anlagen bietet.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die EU-Konformität des vorliegenden Gesetzes ist gegeben.

Es werden darin die erforderlichen flankierenden Regelungen zur EG-PRTR-VO erlassen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

Mit der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18.01.2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, in Kraft getreten am 24.02.2006 (im Folgenden: EG-PRTR-VO), wird anstelle des bisher auf der Grundlage der Entscheidung 2000/479/EG der Kommission bestehenden Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) ein neues Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) geschaffen.

Mit der EG-PRTR-VO wird für bestimmte, in Anhang I der genannten Verordnung angeführte Tätigkeiten in ortsfesten Anlagen bei Überschreitung der ebenfalls in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte eine jährliche Berichtspflicht betreffend die Freisetzung von Schadstoffen in die Umweltmedien Wasser, Luft und Boden, weiters betreffend die Verbringung von Abfällen sowie die Verbringung von Schadstoffen in Abwasser, implementiert.

Die Mitgliedstaaten müssen die Rahmenbedingungen der Berichterstattung insbesondere durch Festlegung der zuständigen Behörden, Festlegung einer Frist für die Abgabe der vorgesehenen Meldungen sowie durch die Normierung von Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der EG-PRTR-VO sicherstellen.

Mit dem gegenständlichen Gesetz werden daher für jene Anlagen, in denen Tätigkeiten des Anhangs I der EG-PRTR-VO ausgeübt werden und die in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen bzw. die bereits bisher im Wiener IPPC-Anlagengesetz geregelt waren, ergänzende Vorschriften zur EG-PRTR-VO geschaffen.

#### **Kosten für die Stadt Wien:**

Da seit dem Inkrafttreten des Wiener IPPC-Anlagengesetzes noch kein Verfahren nach diesem Gesetz zu führen war und nach derzeitigem Wissenstand keine Anlagen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist auch durch die gegenständliche Novelle kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu erwarten.

#### **Kosten für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften:**

Keine.

#### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **II. Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 (§ 2 Z 1):**

Die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24.9.1996 (IPPC-RL) wurde seit ihrer Erlassung im Jahr 1996 mehrfach geändert; zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1 (EG-PRTR-VO). Auf Grund der mannigfachen Änderungen wurde mit der Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8 eine Kodifizierung der IPPC-Richtlinie vorgenommen; auf diese kodifizierte Fassung wird nunmehr verwiesen.

#### **Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2):**

Es handelt sich um eine ergänzende Vorschrift zur EG-PRTR-VO. Nach Art. 7 Abs. 1 dieser Verordnung müssen die Mitgliedstaaten eine Frist festlegen, binnen derer die Anlagenbetreiber die vorgesehenen Berichte an die Behörde zu übermitteln haben.

Darüber hinaus wird eine Verordnungsermächtigung betreffend die Erlassung näherer Bestimmungen über Form und Inhalt der jährlichen Berichte geschaffen.

#### **Zu Z 3 (§ 10 Abs. 3):**

Während die PRTR-Emissionen auf Grund des Abs. 2 und der EG-PRTR-VO zu melden sind, sind die Ergebnisse von in Genehmigungsaufgaben nach § 5 Abs. 1 Z 8 vorgeschriebenen Emissionsüberwachungen gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz an die Behörde zu übermitteln. Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 lit. b der kodifizierten IPPC-Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung wurde bisher in § 10 Abs. 2 umgesetzt.

§ 10 Abs. 3 zweiter Satz dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 2 der kodifizierten IPPC-RL; gleichzeitig ersetzt diese letztgenannte Bestimmung den nunmehr aufgehobenen § 11 hinsichtlich der im ehemaligen § 11 Abs. 2 vorgeschriebenen Einsichtnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit in die Emissionsüberwachungsergebnisse.

#### **Zu Z 4 (§ 11):**

§ 11 kann entfallen, da die Übermittlung von Emissionsberichten durch den Inhaber einer Anlage sowie das nachfolgende Procedere ohnehin bereits in § 10 Abs. 2 sowie insbesondere in der EG-PRTR-VO geregelt sind. Die Behörde muss diese Berichte im Wege der Landesregierung an das Bundesministerium übermitteln, das die Berichte an die Europäische Kommission weiterleitet. Die Emissionsberichte werden in weiterer Folge in das Europäische PRTR aufgenommen (Art. 7 Abs. 2 EG-PRTR-VO); das Europäische PRTR wird öffentlich und gebührenfrei zugänglich sein (Art. 10 EG-PRTR-VO). Somit ist der öffentliche Zugang zu den Emissionsinformationen gewährleistet. Die bisher vorgesehene Aufnahme der gemeldeten Daten in ein Emissionsregister ist daher nicht mehr notwendig.

#### **Zu Z 5 (§ 13 Abs. 1 Z 7 und 8):**

Entsprechend Art. 20 Abs. 1 EG-PRTR-VO wird eine neue Strafbestimmung eingefügt, die bei Verstößen gegen Bestimmungen der EG-PRTR-VO anzuwenden ist.

**Zu Z 6 (§ 16):**

Es wird nunmehr auf die kodifizierte Richtlinie 2008/1/EG Bezug genommen, welche die bisher im Bereich des IPPC-Rechts relevanten Richtlinien ersetzt.

Des weiteren wird auf die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Bezug genommen, welche mit der gegenständlichen Novelle näher ausgestaltet wird.

**Gesetz, mit dem das Gesetz über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Wiener IPPC-Anlagengesetz – WIAG) geändert wird**

**TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**

Novelle	Geltende Fassung
<p><b>1. § 2 Z 1 lautet:</b></p> <p>„1. „IPPC-Richtlinie“ <b>die Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8;</b>“</p>	<p>§ 2 Z 1:</p> <p>1. „IPPC-Richtlinie“ die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.6.2003 S 17;</p>
<p><b>2. § 10 Abs. 2 lautet:</b></p> <p>„(2) <b>Der Anlageninhaber hat der Behörde jährlich einen Bericht gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1 (im Folgenden: EG-PRTR-VO) zu erstatten, und zwar für das jeweilige Berichtsjahr bis längstens 31. Mai des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Das erste Berichtsjahr umfasst das Kalenderjahr 2007. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Berichte erlassen.</b> Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.“</p>	<p>§ 10 Abs. 2:</p> <p>(2) Der Anlageninhaber hat die Behörde jährlich über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen in die Umweltmedien Wasser und Luft der betreffenden Anlage des vergangenen Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu informieren. Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen sind unverzüglich der Behörde zu melden.</p>
<p><b>3. 10 Abs. 3 lautet:</b></p> <p>„(3) <b>Der Anlageninhaber hat die Behörde jährlich über die Ergebnisse der auf Grund allenfalls vorgeschriebener Genehmigungsauflagen gemäß § 5 Abs. 1 Z 8 erforderlichen Überwachung der Emissionen des vergangenen Kalenderjahres bis längstens 31. Mai des Folgejahres zu informieren. In die Ergebnisse dieser Emissionsüberwachung, die bei der Behörde vorliegen, ist jedermann auf Anfrage während der Amtsstunden Einsicht zu gewähren.</b>“</p>	<p>§ 10 Abs. 3:</p> <p>(3) Der Betreiber der Anlage, der auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist.</p>



<p><b>4. § 11 entfällt.</b></p>	<p>§ 11: Verwendung von Daten</p> <p>(1) Die gemäß § 10 Abs. 2 vom Anlageninhaber an die Behörde übermittelten Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der Anlage und ihrer Quellen sind zur Erfüllung der in Art. 15 Abs. 2 und 3 IPPC-Richtlinie festgelegten Informationspflichten in ein Emissionsregister aufzunehmen. Bezüglich der näheren Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Anlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen sowie die Form der Übermittlung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Meldung von Schadstoffemissionsfrachten für die Erstellung eines europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER-V), BGBl. II Nr. 300/2002, sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(2) In das Emissionsregister ist bei der Behörde während der Amtsstunden jedermann auf Anfrage Einsicht zu gewähren.</p>
<p><b>5. § 13 Abs. 1 Z 7 wird durch folgende Z 7 und 8 ersetzt:</b></p> <p><b>„7. gegen die Berichtspflicht nach § 10 Abs. 2 erster Satz oder die Bestimmungen der EG-PRTR-VO verstößt;</b></p> <p><b>8. entgegen § 10 Abs. 2 letzter Satz Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht unverzüglich der Behörde meldet;“</b></p>	<p>§ 13 Abs. 1 Z 7:</p> <p>7. entgegen § 10 Abs. 2 die Behörde nicht rechtzeitig über die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen der betreffenden Anlage informiert oder Störfälle und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht unverzüglich der Behörde meldet;</p>
<p><b>6. § 16 samt Überschrift lautet: „Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft</b></p> <p>§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die <b>Richtlinie 2008/1/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S. 8, umgesetzt. Durch § 10 Abs. 2 erster und zweiter Satz sowie durch § 13 Abs. 1 Z 7 wird die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG, ABl. Nr. L 33 vom 04.02.2006 S. 1, näher ausgeführt.“</b></p>	<p>§ 16: Bezugnahme auf Richtlinien</p> <p>§ 16. Durch dieses Landesgesetz wird die Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S. 26, umgesetzt.</p>